



Sonderabdruck aus der baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft,
Gewerbleiß und Handel, Organ der kaiserlichen, livländischen gemein-
nützigen und ökonomischen Sozietät, Nr. 7, 1894

Ueber die Anwendbarkeit

des

Genossenschaftsprinzips in der Forstwirthschaft

Referat, am 18. (30). Januar 1894 in der öffentlichen
Sitzung der kaiserlichen, livländischen gemeinnützigen und
ökonomischen Sozietät erstattet

von

Engen

G. Ostwald





Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 17 февраля 1894 года.

Est. A





Der Aufforderung unseres allverehrten Herrn Präsidenten, meine Stellung zu der vorliegenden Frage zu kennzeichnen und zu begründen, komme ich gern nach, und das um so lieber, als auch ich meine, daß das Genossenschaftsprinzip in der That eine nicht unerhebliche Bedeutung für die private Forstwirthschaft besitze. Ich habe daher den lebhaften Wunsch, daß es mir gelingen möge, die aufgeworfene Frage von der richtigen Seite zu beleuchten und ein genügend abgerundetes Bild von derselben zu entwerfen, muß aber dabei um freundliche Nachsicht bitten, da ich nicht über Erlebtes und Erprobtes, sondern lediglich über Erdachtes zu berichten vermag.

Den äußeren Anlaß zur Aufrollung der vorliegenden Frage hat wohl ein Artikel gegeben, welchen die baltische Wochenschrift gegen Ende des vergangenen Jahres über die Organisation einer gemeinsamen Bewirthschaftung der Privatwälder der Ostseeprovinzen brachte. Nach den Propositionen des Verfassers sollten alle Waldbesitzer zu einer Gesellschaft zusammentreten und für den vereinigten Besitz eine gemeinsame Administration bestellen, auf welche weitgehende Dispositionsbefugnisse der beteiligten Waldbesitzer überzugehen hätten. Eine straffe Organisation sollte Garantien für die dauernde Erhaltung der im Landesinteresse erforderlichen Waldungen gewähren und dadurch die Anwendung des Waldschutzgesetzes unnöthig machen. Das letztere bildete den eigentlichen Zweck der geplanten Vereinigung.



Ich muß nun von vornherein betonen, daß ich mich den wesentlichen Ausführungen des fraglichen Artikels nicht anzuschließen vermag: weder scheint mir das erstrebte Ziel erreichbar, noch der angegebene Weg gangbar. Da den Waldschutzkomitès nicht allein die Privat- und Gemeindewälder, sondern auch die Staatswälder zc. unterstellt sind, so müssen diese Komitès, da doch wohl nicht angenommen werden kann, daß die Oberaufsicht über die Staatswälder etwaigen Landschaftsämtern übertragen werden würde, in jedem Falle unterhalten werden. Dazu kommt, daß, auch bei Einrichtung solcher Landesbehörden, dem Staat immerhin noch die Oberaufsicht über dieselben verbliebe, sodaß der Kontrollapparat in der That einen wesentlich größeren Umfang erhalten müßte, als er zur Zeit besitzt. Die Vortheile einer derartigen Vereinigung, wie sie geplant worden ist, wären daher sehr problematische; beide Theile würden keine Erleichterung, im Gegentheil, eine Erschwerung empfinden.

Zwar habe auch ich vor längerer Zeit eine ähnliche Organisation der Verwaltung der Privatforsten zur Anwendung empfohlen, doch bin ich von theilweise anderen Voraussetzungen ausgegangen und habe dabei auch zum Theil andere Zwecke verfolgt — die äußerlich ähnliche Form hat somit einen anderen Inhalt. Von einer von vornherein das ganze Land umfassenden, im größten Maßstabe ohne Vorversuche durchgeführten Organisation der Verwaltung konnte ich mir und, ich gestehe es offen, kann ich mir auch noch jetzt eine rechte Vorstellung nicht machen — ich mußte daher nothwendig von kleineren Kreisen ausgehen. War der Vorschlag gut, der Gedanke richtig, hatte sich die Organisation bewährt, dann konnte die weitere Ausbreitung ruhig von der Zeit erwartet werden. Als Kristallisationspunkte dachte ich mir Grup-



freiwillig zusammengetretenen Waldbesitzern mit einem Waldbesitz, welcher gerade groß genug war, um alle Vortheile einer in der Verwaltung sachgemäß durchgeführten Arbeitstheilung zu vermitteln — dem theuren Beamten sollten nur solche Obliegenheiten zugewiesen werden, deren Erledigung ein verhältnißmäßig hohes Maaß von Sachkenntniß erfordert, während billigeren Kräften die einfacheren Arbeiten übertragen werden konnten u. s. w. Dabei hatte ich eine Kontrollinstanz ins Auge gefaßt — nicht um in erster Reihe Kulturpläne zu prüfen und Haunungspläne zu bestätigen, sondern um namentlich darüber zu wachen, daß die von den beteiligten Waldbesitzern in gemeinsamer Berathung festgestellten, den Absichten derselben entsprechenden allgemeinen Wirthschaftsgrundsätze in der Einrichtung und im laufenden Betriebe zu konsequenter Anwendung gelangten — es sollte verhütet werden, daß Liebhabereien der Revierbeamten, soweit solche etwa mit den allgemeinen Grundsätzen kollidirten, ferner fehlerhafte Anschauungen derselben u. dgl. m. sich zum Nachtheil des Waldbesitzers in irgend erheblichem Umfange Geltung verschaffen konnten. Und daß diese Aufgabe der Kontrollinstanz unter gewissen Voraussetzungen, die aber in sehr vielen Fällen zutreffen dürften, eine recht erhebliche Bedeutung beigemessen werden muß, ergibt sich aus folgender Ueberlegung.

Offenbar ist sowohl die Bearbeitung eines allen Anforderungen entsprechenden Wirthschaftsplanes, wie auch die Leitung des laufenden Betriebes schwieriger in einem ungerегelten Walde, als in einem mehrere Menschenalter hindurch bereits pfleglich behandelten Forste. Es sind daher auch die Aufgaben, die an einen hiesigen Forstmann, welcher seinen Beruf ernst nimmt, herantreten, keineswegs so leicht zu lösen, daß ein geringeres Maaß von Kennt-



nissen hierfür ausreichen dürfte, als von einem Forstmanne zu verlangen wäre, welchem ein Revier in Deutschland anvertraut wird. Sei dem nun aber, wie ihm wolle — jedenfalls haben die meisten der hier zu lösenden Aufgaben einen ganz besonderen Charakter, der an Ort und Stelle studirt sein will und der beachtet werden muß, wenn gröbere Fehler und empfindliche Verluste vermieden werden sollen. Dem gegenüber kommt nun aber in Betracht, daß das, was „rationelle Wirthschaft“ ist, thatsächlich zur Zeit noch als eine in mehrfacher Hinsicht offene Frage behandelt wird, daß die verschiedenen forstlichen Lehranstalten Deutschlands, auf welche wir ja angewiesen sind, fast eben so viele verschiedene Begriffe von rationeller Wirthschaft pflegen, daß das, was dem Tharander als Subbegriff des Rationellen erscheint, dem Eberswäldler nahezu unbekannt bleibt u. s. w. — kurz, daß die heutige Forstwissenschaft als ein noch sehr unfertiges Gebäude bezeichnet werden muß, in welchem sich der Fachmann nur mit Mühe, der Laie aber ganz und garnicht zu orientiren vermag. Nun sind aber bekanntlich Schüler fast aller Lehranstalten hier im Lande neben und nach einander thätig gewesen und auch zur Zeit im Amte und dem entsprechend sind auch die verschiedensten Wirthschaftsprinzipien zur Anwendung gelangt — nicht immer zum Vortheil des Waldes und des Waldbesizers. Einheitlichkeit in dieser Beziehung zu wahren, mußte ich daher als eine Hauptaufgabe der geplanten Kontrollinstanz ansehen.

Aber noch eine weitere wesentliche Aufgabe hatte ich derselben zugebracht: die entsprechende Schulung junger Forstleute, welche ihr theoretisches Studium absolvirt haben und in die Praxis getreten sind.

Bekanntlich haben die preussischen, sächsischen u.



Staatsdienstaspiranten nach bestandenem wissenschaftlichen Examen eine mehrjährige Übungszeit durchzumachen, bevor sie zum Staatsexamen zugelassen werden; außerdem dienen sie auch nach absolvirtem Staatsexamen als Assessor noch einige Jahre in Gehilfenstellungen, um nach allen Richtungen hin gründlich für den verantwortungsvollen Posten eines Oberförsters vorbereitet zu sein. Hier im Lande ist der junge Forstmann dagegen meist gezwungen, weil es an geeigneten Durchgangsposten fehlt, frisch von der Akademie ohne Übung und Erfahrung eine Oberförsterstelle anzunehmen, ein Modus, der selbstverständlich nicht ohne nachtheilige Folge bleiben kann, die ebenso selbstverständlich der Wald bezw. der Waldbesitzer tragen muß. Auch in solchen Fällen — so glaubte ich annehmen zu dürfen — würde die geplante Kontrollinstanz berichtigend, leitend, Nachtheile verhütend zc. eingreifen können.

Im allgemeinen sollte es aber jedem betheiligten Waldbesitzer frei stehen, ganz nach seinem Belieben die erteilten Rathschläge zu befolgen oder von denselben abzusehen — nach dieser Richtung hin sollte jeder Zwang vermieden werden.

Die geplante Organisation erscheint hiernach als eine recht wohl anwendbare: die Verfügungsrechte des Waldbesitzers werden kaum beschränkt und die Verwaltung ist die erreichbar beste und billigste, weil die Prinzipien der Arbeitstheilung entsprechende Berücksichtigung finden. Und doch hat mein Vorschlag bis hiezu nicht Wurzel gefaßt. Bald kam ich auch dahinter aus welchem Grunde. Ich hatte einfach die Bedeutung des w i r t h s c h a f t l i c h e n Vortheils überschätzt; ich hatte übersehen, daß dieser Vortheil erst dann einen herrschenden Einfluß gewinnt, wenn der Interessentkampf bereits einen hohen Grad von Schärfe erlangt hat, daß er aber bei bequemeren Lebensverhältnissen



wesentlich zu Gunsten persönlicher Momente an Einfluß verliert, ja unter Umständen ganz in den Hintergrund treten kann. Hier bei uns hat er sich jedenfalls noch nicht als genügend kräftig erwiesen, um den freiwilligen Zusammentritt der Waldbesitzer selbst zu einer so lockeren, den Einzelnen so wenig beengenden Genossenschaft, wie der geplanten, zu veranlassen. Vielleicht hat aber auch dazu die Annahme beigetragen, daß der durch die geplante Organisation erzielbare wirthschaftliche Vortheil geringer sei, als er in der That sein würde. Der Untersuchung dieser Verhältnisse haben wir uns daher nunmehr zuzuwenden.

In der Hauptsache sind es drei Momente, welche zu einer genossenschaftlichen Vereinigung der Waldbesitzer Anlaß geben könnten, und zwar 1) die gemeinsame Verwerthung der Forstprodukte, 2) die gemeinsame Organisation der Verwaltung und 3) die Sicherung der Continuität des Betriebes durch ein genossenschaftliches Forsteinrichtungsbureau.

Ad 1. Faßt man die bezüglichlichen Verhältnisse des Großbetriebes, namentlich der Staatsforstverwaltung ins Auge, so bietet die gemeinsame Verwerthung der Forstprodukte im allgemeinen keineswegs besondere Vortheile — bildet ja doch die Verwerthung der Produkte aus verschiedenen Gründen eine der schwächsten Seiten des Staatsforstbetriebes. Und für die Privatforstwirthschaft ist dieselbe um so weniger angezeigt, je mehr Theilnehmer die Genossenschaft zählt — denn um so mehr fehlt in solchem Falle die nothwendige Einheitlichkeit des Willens, welche offenbar nur durch einen dem Einzelnen sehr schwer fühlbar werdenden Zwang herbeigeführt werden kann. Erwägt man, daß ein Genossenschaftsglied in einem bestimmten Jahre aus irgend einem Grunde ge-



sein kann, dem Walde vorübergehend größere Summen zu entnehmen, während ein anderes Glied zeitweilig auf einen Theil der möglichen Einnahmen verzichtet, weil er mit dem Rest günstigere Konjunkturen abzuwarten gedenkt u. s. w. — so sind das doch zweifellos durchaus berechnete Interessen, die unbedingt Berücksichtigung finden müssen. Hiernach erscheint eine genossenschaftliche Vereinigung der Waldbesitzer zwecks gemeinsamer Verwerthung der Forstprodukte keineswegs zweckmäßig zu sein, wenn man nämlich den Vertrieb sämtlicher Produkte ins Auge faßt. Etwas anderes ist es aber, wenn man sich auf die Verwerthung bestimmter Sortimenten, namentlich von Exporthölzern, beschränkt, und auch nicht die ganze Provinz, sondern gewisse, durch gemeinsame Transportwege gekennzeichnete Theile derselben berücksichtigt (das Gebiet der Düna, der Narz.). Da kann es nicht selten sehr vortheilhaft sein, die Lieferung eines bestimmten, größeren Quantums gewisser Sortimenten zu übernehmen, und in solchen Fällen kann daher auch eine vorübergehende genossenschaftliche Vereinigung einer größeren Gruppe von Waldbesitzern sehr wohl am Platze sein. Im Hinblick darauf erscheint es nun aber erwünscht, ein Erkundigungs- bzw. Vermittelungsbureau zu besitzen, welches die interessirten Waldbesitzer über die betreffenden Verhältnisse aufzuklären und unter Umständen eine vorübergehende Vereinigung von Waldbesitzern eines bestimmten Zufuhrgebiets behufs Verwerthung von Handelshölzern herbeizuführen vermag.

Ad 2. Die Vortheile einer gemeinsamen Organisation der Verwaltung bei im allgemeinen getrennter Verwerthung der Produkte treten weit deutlicher hervor — ich habe dieselben bereits bei Besprechung meines früheren Organisationsprojekts hervorgehoben; sie liegen vorzugsweise darin, daß eine orts- und zeitgemäße, von den



Augenblicklich an den ausländischen Schulen herrschenden Strömungen unabhängige Wirtschaftsführung gesichert wird. Der Schwerpunkt liegt aber auch hier in dem geplanten Zentralorgan, der Kontrollinstanz. Dieses revidierende und leitende Zentralorgan erscheint unentbehrlich, während es der Sache durchaus nicht schädlich wäre, wenn eine Einigung mehrerer Waldbesitzer behufs Anstellung eines gemeinsamen Oberförsters nicht zu Stande käme und jeder Waldbesitzer einen eigenen Oberförster hätte — die Verwaltung wäre nicht unzweckmäßiger, sie wäre nur theurer. Somit ist nicht allein im Hinblick auf die unter Umständen bessere Verwerthung gewisser Produkte, sondern auch im Hinblick auf die Verwaltung die Schaffung eines Forstbureaus auf genossenschaftlicher Grundlage zu empfehlen.

Ad 3. Ganz hervorragende Bedeutung muß aber dem Genossenschaftsprinzip zuerkannt werden, wenn man das Gebiet der Forsteinrichtung ins Auge faßt. Wenn irgendwo, so ist gerade auf diesem Gebiete Anpassung an die Dertlichkeit bezw. Kontinuität geboten, während thatsächlich auf demselben zur Zeit die größte Buntscheckigkeit, ja Verwirrung herrscht. Diese hat darin ihren Grund, daß sich die Forstwirtschaft seit einiger Zeit in einem Uebergangsstadium befindet, ohne daß aber allseitig die Nothwendigkeit einer prinzipiellen Umgestaltung bereits erkannt ist bezw. zugegeben wird. Erwägt man aber, daß der ungeahnte Aufschwung, den Industrie und Verkehr in der zweiten Hälfte des laufenden Jahrhunderts erfahren, tiefgreifende Wandlungen in allen wirtschaftlichen Beziehungen herbeigeführt hat, so darf nicht angenommen werden, daß für die Forstwirtschaft allein noch die alten, seiner Zeit allerdings bewährten Wege und Hilfsmittel die richtigen seien. In der That äußern sich diese Wandlungen auch in der Forstwirth-



schaft ganz unverkennbar : die Entwicklung der Industrie hat die Nachfrage nach Nutzholz außerordentlich gesteigert, die Erleichterung des Verkehrs dagegen hat das Holz, d. h. das Nutzholz zu einer Welthandelswaare gemacht. Diese Thatfachen gewähren der Forstwirthschaft der neueren Zeit ganz nothwendig das Gepräge eines nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen zu organisirenden Gewerbes und beseitigen endgiltig die bisher vielfach noch festgehaltene Forderung des alten Polizeistaates, daß der Wald die Staatsbürger in ausreichender Weise mit billigem Nutz- und Brennholz zu versorgen, ja den Wald so einzurichten habe, daß dem zunehmenden Bedarf bei steigender Bevölkerung durch allmählich zunehmende planmäßige Nutzungssätze Rechnung getragen werde. Diese Erkenntniß hat sich noch nicht überall durchgerungen — daher der gegenwärtige unbefriedigende Zustand. Soll der Wald daher nicht den verschiedenartigsten zwecklosen Experimenten, die der Waldbesitzer oft theurer, als er ahnt, bezahlen muß, ausgesetzt sein; soll die gerade auf dem Gebiete der Forsteinrichtung zweifellos gebotene Kontinuität thatsächlich gesichert werden: dann ist die Gründung und Unterhaltung eines Forsteinrichtungsbureaus auf genossenschaftlicher Grundlage nicht zu umgehen, allein mit Hilfe eines solchen, nach allseitig geprüften Instruktionen arbeitenden Bureaus läßt sich das obige Ziel erreichen. Dabei kann der Rahmen immerhin so weit gezogen werden, daß genügender Spielraum für die Berücksichtigung von Sonderinteressen bleibt.

Mit der Gründung eines solchen Bureaus wäre zudem gleichzeitig sowohl die Zentralstelle für die Vermittelung von Verkäufen zc., wie auch die Kontrollinstanz behufs Sicherung der Kontinuität des laufenden Betriebes gewonnen. Was also in Bezug auf genossenschaftliche Bestrebungen



auf dem Gebiete der Forstwirthschaft berechtigt und zweckmäßig erscheint, wird mit der Gründung eines solchen, mit entsprechenden Kompetenzen ausgestatteten Bureaus erreicht.

Nehmen wir nun an, daß mein Vorschlag nicht als unzweckmäßig verworfen wird, sondern nicht allein im Interesse der einzelnen Waldbesitzer, sondern in gewissem Sinne auch im Landesinteresse verwendbar erscheint, so taucht zunächst die Frage auf: Wie gelangen wir zu einem solchen Forstbureau? Vielleicht würde der nunmehr deutlicher erkannte wirthschaftliche Vortheil gegenwärtig genügen, um den Zusammentritt einer entsprechenden Anzahl von Waldbesitzern zu bewirken, würde derselbe aber auch ausreichen, um diese Vereinigung dauernd zu erhalten? Ich glaube kaum. Und doch kann ein solches Bureau nur in dem Falle sich entsprechend entwickeln und nur in dem Falle den erreichbaren Nutzen schaffen, wenn das Fortbestehen desselben, seine Dauer vollkommen sicher gestellt ist. Dazu bedarf es aber meiner Ansicht nach eines energigisch wirkenden, ich will nicht sagen Zwangs-, aber doch Druckmittels. Ich glaube, daß ein solches Mittel vorhanden ist. Die Dauer des geplanten Bureaus wäre gesichert, wenn es möglich erscheint, dasselbe mit der Kredit-Sozietät zu vereinigen, unter der Voraussetzung, daß die letztere ermächtigt wird, nicht allein Landgüter, sondern auch den Wald als solchen, wo er in größerem Umfange, als zur Befriedigung der lokalen Bedürfnisse nothwendig erscheint, vorhanden ist, zu beleihen. Ein solcher Wald dürfte dann selbstverständlich nur nach Plänen bewirthschaftet werden, welche von dem betreffenden Bureau bearbeitet worden sind, die laufende Wirthschaftsführung müßte einer regelmäßigen Kontrolle unterliegen u. — kurz, es würde alles erreicht werden, was als wünschenswerth und nützlich bezeichnet worden ist.



Sollte dieser Vorschlag annehmbar erscheinen, was ich zur Zeit nicht zu beurtheilen vermag, so wäre es vielleicht zweckmäßig die ökonomische Sozietät zu ersuchen, von sich aus dieser Frage näher treten und über die Ergebnisse ihrer Berathungen seiner Zeit Mittheilung machen zu wollen.





Jurjew (Dorpat)
Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei
1894.